

Steuroptimierung des Auslandseinsatzes in sieben Schritten

von Dr. Ulrich Eder

Eine Auslandstätigkeit bringt vielfältige Belastungen mit sich. Die hierfür vom Mutterhaus in Deutschland vorgesehene Kompensation ist oft unzureichend. Es ist daher erstaunlich, dass der steuerlich optimalen Ausgestaltung nur eine geringe Priorität beigemessen wird. So werden beachtliche Einkommensvorteile unbedacht verschenkt. Der Beitrag stellt die sieben Bausteine einer sinnvollen Strukturierung dar.



Welche Bedeutung Wohnort und Zahlungsort haben

Im ersten Schritt ist zu entscheiden, ob der Wegzug in das Ausland zum Verlust der unbeschränkten Steuerpflicht führen soll. Verbleibt die Familie in Deutschland, so wird dort weiterhin der Mittelpunkt der Lebensführung liegen. Ob der Deutschlandaufenthalt jährlich unter 183 Tagen verbleibt, ist insoweit unerheblich.

Der Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht hat auch Nachteile. Hierzu gehört der Verlust des Splittingvorteils. Auch die Auswirkungen der Wegzugsbesteuerung sind im konkreten Fall zu prüfen. Eine pauschale Aussage über die Vorteilhaftigkeit kann es insoweit nicht geben.

Der zweite Punkt der Überlegungen ist die Frage, ob das Gehalt zum einen vom deutschen Mutterhaus oder der thailändischen Gesellschaft zu zahlen ist und zum anderen die Zahlung auf ein deutsches oder aber ein thailändisches Bankkonto erfolgt. Dies hat trotz des Welteinkommensprinzips Auswirkungen im Hinblick auf die Doppelbesteuerungsabkommen sowie bezüglich der Quellensteuerbelastung. Wesentlich ist hierbei eine ganzheit-

liche Betrachtung. Der Vergleich der Steuersätze allein reicht nicht aus. Maßgeblich ist, an welchem Ort der Abzug der Lohnkosten als Betriebsausgaben sinnvoll ist.

Zudem kann die Zuordnung der Personen zu den einzelnen Standorten bereits eine Betriebsstätte begründen. Auch die Ausgestaltung der Verrechnungspreise im Konzern - dies

zeigt die jüngste Erfahrung mit den thailändischen Behörden - wird hiervon beeinflusst.

Die steuerlichen Gesichtspunkte müssen zurück stehen, soweit das thailändische Ausländerrecht Vorgaben macht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Ausländerinvestitionsgesetz sowie die Regelungen für Visaerteilung und Arbeitserlaubnis.

Der dritte Baustein liegt in der Nutzung sozialversicherungsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten. Die fortwährende Anbindung an das Stammhaus in Deutschland kann bei einer Entsendung ins Ausland ausstrahlen. Wenn die Sozialversicherungspflicht nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen in Deutschland fortbesteht, kann dies auf freiwilliger Basis erfolgen.



Unterschätzt wird die Bedeutung einer Rückkehrvereinbarung. Die Erwartung, dass die betriebliche Altersversorgung und die sonstigen erdienten Vorteile (Stichwort Sozialauswahl) erhalten bleiben und gegebenenfalls eine Nachversicherung erfolgt, muss vertraglich abgesichert werden.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten in Thailand bestehen

In vielen Fällen ist der ins Ausland entsendete Manager ein Träger von Know-how. Im Rahmen einer Zielvereinbarung kann er auch an der thailändischen Gesellschaft beteiligt werden. Im Ergebnis können dann Zahlungen für Lizenzen oder als Dividenden erfolgen und gegebenenfalls günstiger versteuert werden. Diese vierte Gestaltungsmöglichkeit wird in der Praxis noch zu selten genutzt.

Als fünfter Baustein einer Steueroptimierung ist auf den Zahlungszeitpunkt zu achten. Für die Besteuerung des Arbeitsentgelts ist regelmäßig der

Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses entscheidend. Auszahlungen und Abfindungszahlungen nach der Ausreise oder vor der Einreise können daher die Gesamtsteuerlast beeinflussen.

Die sechste Gestaltungsmöglichkeit liegt in der Aufspaltung eines Anstellungsverhältnisses in mehrere Verträge. Dies bietet sich an, wenn der Manager für seine Tätigkeit in ganz Südostasien bezahlt wird. Wer hier nicht die günstigeren Steuersätze und sonstigen Regelungen der Nachbarländer nutzt, verschenkt Geld.

Als siebter Punkt bietet sich die informelle Kostenübernahme für Reisen, PKW und Wohnungsmiete an. Die deutschen Steuerregelungen für geldwerte Vorteile gelten in dieser Strenge nicht in Thailand.

Warum eine Steueranpassung sinnvoll ist

Der nach Thailand entsandte Manager kann sich unerwarteten Steuer-

nachforderungen ausgesetzt sehen. Ein wichtiger Bestandteil seiner Vereinbarung mit dem Mutterhaus ist daher eine Steuerschutzvereinbarung. Danach werden ihm die Mehrsteuern erstattet, die er auswärts und Zuhause zahlt, soweit der Gesamtbetrag über der hypothetischen deutschen Steuerbelastung liegt, wenn er nicht entsendet worden wäre.

Als Resümee ist festzuhalten, dass die Besteuerung der Expatriates in Thailand interessante Gestaltungsmöglichkeiten bietet, wenn die thailändischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Wer sie nicht nutzt ist entweder freigiebig oder schlecht beraten. Die kluge Gesamtsteuerminimierung liegt hierbei auch im eigenen Interesse des Unternehmens, da sie die Mobilität der Mitarbeiter erhöht und den Auslandseinsatz attraktiver macht. ☐

Dr. Ulrich Eder, Rechtsanwalt und Steuerberater
Mulvana, de Angeli & Associates Ltd.
ulrich@mulvanadeangeli.com